

# Antrag auf Freistellung

## Allgemeines

Eine Beurlaubung ist nur in begründeten, dringenden Ausnahmefällen möglich. Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten/ Vertragspartner rechtzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus), schriftlich und mit Begründung. Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden.

Bei Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann eine schriftliche Bestätigung der Religionsgemeinschaft verlangt werden.

Anerkannte Beurlaubungsgründe sind beispielsweise:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte,
- die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen,
- die Teilnahme an genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben,
- die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland,
- die aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Jugendverbänden,
- die Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Vereinen sowie
- wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie.

Gemäß § 72 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge werden deshalb nicht genehmigt.

## Wichtiger Hinweise

Anträge auf Beurlaubung können nur im Vorfeld gestellt werden. Abwesenheiten aufgrund geplanter oder planbarer Absenzen werden im Nachgang nicht entschuldigt.

Private Termine wie Arztbesuche, Heilbehandlungen oder Führerscheinprüfungen sind grundsätzlich in die freie Zeit zu legen und können nur in begründeten Ausnahmefällen als Grund für eine Beurlaubung akzeptiert werden.

## Zuständigkeit und Ablauf

### Beurlaubungen von einzelnen Unterrichtsstunden

- Fachlehrkraft
  - Email an die Fachlehrkraft
- 

**Beurlaubungen von bis zu einem Tag**, sofern dieser nicht direkt an Ferienzeiten grenzt und keine Klassenarbeiten oder Klausuren anstehen

- Klassenlehrer
  - Email an die Klassenlehrkraft i.d.R. mindestens 14 Tage im Voraus
- 

**Beurlaubungen an Tagen, an denen eine Prüfung angesetzt ist, Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen, Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferienzeiten**, sofern sie nicht zur Verlängerung privater Urlaubsreisen dienen

- Schulleitung
  - Email an [Freistellung@loewenrot.de](mailto:Freistellung@loewenrot.de); i.d.R. mindestens 14 Tage im Voraus
- 

### Beurlaubungen für Sportveranstaltungen im Leistungssport und auf Vereinsebene

- Informationen unter: <https://loewenrot-gymnasium.de/wp-content/uploads/2022/09/Freistellungen-Leistungssport.pdf>
- Email an [ghartmann@loewenrot.de](mailto:ghartmann@loewenrot.de) oder [habt@loewenrot.de](mailto:habt@loewenrot.de)